

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Novelle bezweckt, die Zurückziehung eines Wahlvorschlages im Rahmen der Durchführung der Wahl der Personalvertreterinnen und Personalvertreter innerhalb der Einreichungsfrist praktikabler zu gestalten. In diesem Sinne soll die Zurückziehung möglich sein, wenn die Zurückziehung von mehr als der Hälfte der Bediensteten, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben, und von mehr als der Hälfte der Wahlwerberinnen und Wahlwerber unterschrieben ist. Zudem soll der Wahlvorschlag auch dann als zurückgezogen gelten, wenn sämtliche Wahlwerberinnen und Wahlwerber im eigenen Namen schriftlich gegenüber dem Dienststellenwahlausschuss auf ihre Kandidatur verzichten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 PVWO):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4 PVWO):

Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist soll in Anlehnung an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, (vgl. § 50 NRWO) praktikabler gestaltet werden. So soll die Zurückziehung eines Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist möglich sein, wenn die Zurückziehung von mehr als der Hälfte der Bediensteten, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben, und von mehr als der Hälfte der Wahlwerberinnen und Wahlwerber der Wählergruppe unterschrieben ist. Zudem soll der Wahlvorschlag nunmehr auch dann als zurückgezogen gelten, wenn sämtliche Wahlwerberinnen und Wahlwerber der Wählergruppe im eigenen Namen schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist gegenüber dem Dienststellenwahlausschuss auf ihre Kandidatur verzichtet haben. Bisher musste die Zurückziehung des Wahlvorschlages von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

Eine Änderung eines Wahlvorschlages ist als Zurückziehung und Einbringung eines neuen Wahlvorschlages zu sehen. Daher ist für eine Änderung eines Wahlvorschlages der Wahlvorschlag unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 innerhalb der Einreichungsfrist zurückzuziehen und sodann ein neuer Wahlvorschlag inklusive der gemäß § 20 Abs. 3 PVG erforderlichen Unterschriften innerhalb der Einreichungsfrist einzubringen.

Zu Z 3 (§ 54 Abs. 4 PVWO):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.